



EGB

Elektrizitätsgenossenschaft
8608 Bubikon

Reglement für die Abgabe elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Voraussetzungen für die Energielieferung.....	3
3. Energieabgabe	4
4. Technische Voraussetzungen für die Energielieferung	4
5. Eigentums- und Wohnungswechsel	6
6. Anschluss an die Verteilanlagen des Werks	6
7. Erschliessung von Bauland.....	8
8. Schutz von Personen und Werkanlagen.....	9
9. Messeinrichtungen	9
10. Energiemessung	10
11. Tarife	11
12. Rechnungsstellung und Zahlung	11
13. Einstellung der Energielieferung.....	12
14. Schlussbestimmungen.....	13

Anhang

Bestimmungen betreffend Erhebung von Anschlussbeiträgen	14
--	-----------

1. Allgemeines

- 1.1 Rechtsverhältnis zwischen Werk und Bezüger** Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife, sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon, nachstehend „Werk“ genannt, und deren Energiebezügern, nachfolgend „Bezüger“ genannt.
- 1.2 Rechtsgrundlage** Die Bestellung eines Netzanschlusses sowie die Tatsache des Energiebezugs gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.
- 1.3 Reglementsabgabe** Jeder Bezüger hat Anrecht auf dieses Reglement sowie die für ihn in Betracht fallenden Tarife. Die entsprechenden Unterlagen befinden sich auf der Homepage des Werks.
- 1.4 Besondere Fälle** Für die Energielieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

2. Voraussetzungen für die Energielieferung

- 2.1 Lieferpflicht des Werks** Das Werk liefert dem Bezüger elektrische Energie auf Grund des vorliegenden Reglements und im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- 2.2 Anschlussbeiträge** Das Werk erhebt für jeden Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation einen Anschlussbeitrag gemäss besonderer Regelung.
- 2.3 Beginn der Energielieferung** Die Energielieferung wird aufgenommen, wenn alle reglementarischen Verpflichtungen durch den Bezüger erfüllt sind.

3. Energieabgabe

- 3.1 Stromsystem** Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen mit einer Spannung von ca. 3 x 400/230 Volt und in einer Frequenz von ca. 50 Hertz.
- 3.2 Unterbrechungen, Einschränkungen** Unterbrechungen durch höhere Gewalt und ausserordentliche Vorkommnisse, behördlich verfügte Einschränkungen sowie betrieblich bedingte Unterbrechungen für Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bleiben vorbehalten. Vorausssehbare längere Unterbrüche sowie Einschränkungen werden den Bezü gern schriftlich oder mündlich bekanntgegeben. Unterbrüche von wenigen Minuten Dauer braucht das Werk nicht anzuzeigen. Das Werk nimmt auf die Bedürfnisse der Bezü ger wenn immer möglich Rücksicht.
- 3.3 Schutzmassnahmen** Die Bezü ger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können, auch wenn sie unerwartet auftreten.
- 3.4 Schadenersatzansprüche** Die Bezü ger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.
- 3.5 Gebührenermässigung** Bei Unterbrüchen und Einschränkungen in der Energielieferung kann der Bezü ger keine Ermässigung oder den Erlass der Grundgebühren verlangen.

4. Technische Voraussetzungen für die Energielieferung

- 4.1 Bedingungen für den Anschluss** Der Bezü ger wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant sich rechtzeitig beim Werk über die Möglichkeiten und Bedingungen für den Anschluss zu erkundigen hat.

- 4.2 Anschluss- und Lieferbedingungen** Das Werk ist berechtigt für Anlagen, die verhältnismässig hohen Blindenergieverbrauch aufweisen, durch rasch wechselnde Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören, eine unsymmetrische Belastung der Werkanlagen verursachen oder den Betrieb durch Oberwellen oder Resonanzerscheinungen ungünstig beeinflussen, besondere technische Massnahmen oder Energielieferungsbedingungen für die Verbesserung der Verhältnisse vorzuschreiben oder die Energielieferung zu verweigern.
- 4.3 Besondere Anlagen** Der Anschluss von Energieerzeugungsanlagen, Wärmepumpen, Ladestationen und Liftanlagen ist bewilligungspflichtig. Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von solchen Anlagen zu verweigern, falls dies aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.
- 4.4 Verwendung der Energie** Der missbräuchliche und für das Werk nachteilige Anschluss von Energieverbrauchern an Stromkreise, die für besondere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 13.3 geahndet.
- 4.5 Berechtigung zum Installieren** Alle Installationen nach dem Hausanschlusskasten dürfen nur von Unternehmungen mit einer Installationsbewilligung erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 4.6 Meldungen an das Werk** Der Installateur hat die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen dem Werk auf besonderen Werkformularen vorgängig anzuzeigen und die Fertigstellung zu melden.
- 4.7 Installationsvorschriften** Für die Ausführung der Hausinstallationen sind die bestehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, die Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) sowie die Werkvorschriften (WV-CH) massgebend.
- 4.8 Qualität des Materials und der Apparate** Sämtliche Installationsmaterialien und Apparate müssen im Sinne der Starkstromverordnung das Sicherheits- oder Qualitätszeichen des SEV aufweisen.
Die Anlagen des Bezügers dürfen Radio- und Fernseh-, Sende- und Empfangsanlagen, Fern- und Rundsteueranlagen und ähnliche Einrichtungen nicht störend beeinflussen.
- 4.9 Inbetriebsetzung** Die Inbetriebsetzung der Zähleranlagen erfolgt ausschliesslich durch Beauftragte des Werks.

5. Eigentums- und Wohnungswechsel

- 5.1 Kündigung des Bezugsverhältnisses** Das Bezugsverhältnis kann vom Grund- und Hauseigentümer jederzeit mit einer Frist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden. Der Grund- und Hauseigentümer haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- 5.2 Meldung des Eigentums- oder Wohnungswechsels** Jeder Eigentums- bzw. Wohnungswechsel ist vom bisherigen Bezüger und Hauseigentümer dem Werk so früh als möglich, jedoch mindestens drei Arbeitstage vor dem Vollzug, unter Angabe des genauen Zeitpunktes und der neuen Adresse, zu melden.
- 5.3 Leerstehende Wohnungen und Objekte** Für den Energieverbrauch leerstehender Wohnungen und Räume sowie unbenutzter Anlagen und die auf sie entfallenden Gebühren haftet der Hauseigentümer gegenüber dem Werk.
- 5.4 Häufiger Mieterwechsel** Für Wohnungen und Mietobjekte mit häufigem Mieterwechsel kann das Werk den Hauseigentümer als Bezüger bestimmen.
- 5.5 Unterbruch der Energiebezugs** Werden Energieverbraucher oder Anlagen saisonmässig oder nur zu gewissen Zeiten benützt, oder Installationen vorübergehend nicht benötigt, besteht kein Anspruch auf Reduktion der festen Gebühren oder auf vorübergehenden Unterbruch des Bezugsverhältnisses.

6. Anschluss an die Verteilanlagen des Werks

- 6.1 Hausanschlussleitungen** Die Erstellung oder Abänderung von Hausanschlussleitungen ist Sache des Werks oder einer von ihm beauftragten Unternehmung. Das Werk bestimmt Anschlusspunkt, Art, Führung und Querschnitt der Hausanschlussleitung sowie die Platzierung der Hauptsicherung (Übergabestelle), und Mess- und Schaltapparate (Zähleranlage). Dabei nimmt es Rücksprache mit dem Grund- und Hauseigentümer und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und betrieblich rechtfertigen lassen.
- 6.2 Kosten der Hausanschlussleitungen** Die Hausanschlussleitungen werden auf Kosten des Hauseigentümers durch eine Unternehmung erstellt, welche vom Werk die Bewilligung für solche Arbeiten besitzt. Dabei werden Kabelanschlüsse inklusive Abzweigmuffen bis und mit Hausanschlusskasten berechnet.

Der fertige Graben zum Einlegen des Kabels, Durchbrüche, Aussparungen und Rohre sind von der Bauherrschaft auf ihre Kosten nach Angaben des Werks zu erstellen.
Das Werk legt die Leitungsführung, sowie deren Querschnitt fest.

- 6.3 Art der Hauszuleitung** Für jede Liegenschaft wird in der Regel eine besondere Zuleitung bewilligt bzw. verlangt.
- 6.4 Verstärkung bestehender Hauszuleitungen** Wenn infolge der Erhöhung der Anschlusswerte die Verstärkung einer bereits vorhandenen Hausanschlussleitung notwendig wird, gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen.
- 6.5 Anschlussbeiträge an Verteilanlagen** Für sämtliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Versorgungsgebiet erhebt das Werk von den Bauherrschaften Beiträge an die Kosten für die Erstellung der Hochspannungsleitungen, Transformatorenstationen und Verteilanlagen.
- 6.6 Gemeinsame Zuleitungen** Das Werk ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilnetz zu verbinden. Ferner steht ihm das Recht zu, in privaten Grundstücken liegende Zuleitungen auf seine Kosten stärker zu dimensionieren und Nachbargrundstücke anzuschliessen. Wer Nutzniesser solcher Mehraufwendungen wird, hat dem Werk den seinem Anschlusswert entsprechenden Kostenanteil zu vergüten.
- 6.7 Durchleitungsrecht für Anschlussleitungen** Der Bezüger verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trasses für seine Zuleitung, auch wenn diese gleichzeitig anderen Bezügern dient.
Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.8 Änderung bestehender Leitungen und Anlagen** Wenn aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Leitung bzw. Anlage gänzlich oder teilweise verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert oder die Anschlussstelle im Gebäude versetzt werden muss, so hat der veranlassende Teil für die entstehenden Kosten in vollem Umfang aufzukommen.
- 6.9 Eigentumsgrenzen** Die Hausanschlussleitungen bis zur Hauptsicherung gehen als Bestandteil des Verteilnetzes in allen Fällen ins Eigentum des Werks über.

7. Erschliessung von Bauland

- 7.1 Anmeldung** Die Eigentümer von Bauland haben dem Werk vor der Überbauung einen Katasterplan einzureichen, der die Strassen, Bauparzellen und die nötigen Höhenkurven enthält. Auf dem Plan muss die vorgesehene Führung der Kanalisations- und aller Werkleitungen eingetragen sein. Das Werk legt die Standorte von Leitungen, Schächten und Verteilkabinen fest.
- 7.2 Strassenbeleuchtung** Die Leitungen für den Anschluss der Strassenbeleuchtungsanlage sind Bestandteil des Verteilnetzes. Die Zahl und Art der Beleuchtungsstellen wird durch die Gemeinde auf Antrag des Werks bestimmt.
- 7.3 Vorschriften und Normen** Für die Anordnung der Leitungen sind die geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie die SIA-Normen für Werkleitungen massgebend.
- 7.4 Dienstbarkeiten für Verteilanlagen** Dem Werk steht das Recht zu, in seinem gesamten Einzugsgebiet das Verteilnetz und die notwendigen Anlagen für die Energieversorgung und Strassenbeleuchtung zu erstellen. Es ist nicht verpflichtet an Grund- und Gebäudeeigentümer Entschädigungen zu bezahlen.
Das Werk ist verpflichtet, die Grundeigentümer vorher anzuhören und berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen, soweit nicht technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen. Das Werk behält sich vor, für Leitungen und Anlagen bedingte Dienstbarkeiten auf seine Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 7.5 Transformatorenstationen und Verteilkabinen** Wenn ein Neuanschluss bzw. eine Arealerschliessung, oder eine ausserordentliche Erhöhung der Anschlusswerte in einer bestehenden Anlage die Errichtung einer Transformatorenstation bzw. einer Verteilkabine erfordert, hat die Bauherrschaft dem Werk den erforderlichen Raum samt Kabel- und Lüftungskanäle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger bzw. Bauherr gewährt dem Werk ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintrag der Dienstbarkeit im Grundbuch. Ort und Gestaltung der Baute wird vom Werk und Bauherrn gemeinsam festgelegt.
Dient die Station bzw. die Kabine den alleinigen Zwecken des Gebäudeeigentümers, übernimmt das Werk lediglich die Kosten für die elektrische Ausrüstung und Einrichtung.
Dient die Station bzw. die Kabine auch der Allgemeinversorgung, ist dem Belasteten nach besonderer vertraglicher Regelung ein den Leistungsverhältnissen entsprechender Kostenanteil zu vergüten.

7.6 Beginn der Arbeiten

Das Werk beginnt mit dem Bau oder Umbau von Leitungen und Anlagen erst, wenn alle mit den übrigen Leitungen zusammenhängenden Fragen abgeklärt und die vorzunehmenden Umgebungsarbeiten wie Einfriedungen, Wegenanlagen, Stützmauern, Tankanlagen, Schächte usw. festgelegt sind.

8. Schutz von Personen und Werkanlagen**8.1 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen**

Wenn jemand in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, welches die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.

8.2 Grabarbeiten

Beabsichtigt jemand auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

9. Messeinrichtungen**9.1 Apparate, Installationen, Standort**

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werks erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allenfalls zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Zähler und Tarifapparate sind gemäss den Werkvorschriften (WV-CH) an jederzeit gut zugänglichen, gut beleuchteten, trockenen, erschütterungs- und staubfreien Orten zu platzieren, sodass sie gut und ohne Schwierigkeiten montiert, ausgewechselt und kontrolliert werden können. Für Einfamilienhäuser sowie nicht ständig bewohnte Objekte sind für die Platzierung der Hauptsicherungen und Zähler jederzeit zugängliche Aussenkasten vorzusehen. In Ausnahmefällen sind nach Rücksprache mit dem Werk bauseits gelieferte Schlüsselrohre einzubauen.

- 9.2 Kosten für Montage** Die Kosten für die Montage und allfällige Demontage der Zähler und Tarifapparate trägt der Bezüger resp. der Bauherr. Die Zähler werden amtlich geprüft und plombiert sowie in den gesetzlich festgelegten Zeiträumen auf Anordnung und Kosten des Werks revidiert und geeicht. Das Werk trägt die Kosten für die Demontage und Wiedermontage der Zähler für diese Kontrollen.
Für zusätzliche Zähler auf Wunsch des Bezügers wird eine Zählermiete gemäss Tarif erhoben.
- 9.3 Beschädigung und unbefugte Eingriffe** Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.
- 9.4 Vermuteter Fehlgang eines Zählers** Der Bezüger kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.
- 9.5 Messtoleranzen** Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen bis +/- 15 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 9.6 Funktionsstörungen** Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.

10. Energiemessung

- 10.1 Feststellung des Energieverbrauchs** Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werks in einer von ihm bestimmten Ordnung.

- 10.2 Fehlgang oder Stillstand** Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des bisherigen Verbrauchs vom Werk festgelegt.
- 10.3 Energieverluste** Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

11. Tarife

- 11.1 Festsetzung der Tarife** Die Tarife werden durch den Vorstand des Werks festgesetzt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet ebenfalls der Vorstand.
- 11.2 Weiterverkauf von Energie durch Bezüger** Wird die Energie ausnahmsweise mit Bewilligung des Werks vom Bezüger an Dritte, z.B. Untermieter abgegeben, dürfen auf den Tarifen des Werks keine Zuschläge gemacht werden.

12. Rechnungsstellung und Zahlung

- 12.1 Rechnungsstellung** Das Werk kann Akontorechnungen stellen. Am Ende des Rechnungsjahres erfolgt eine definitive Abrechnung.
- 12.2 Zahlungsfristen und Mahnungen** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine kostenpflichtige Zahlungserinnerung. Das weitere Mahnwesen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Nach Ausbleiben der Zahlung können die Rechnungsempfänger betrieben und deren Stromzuführung unterbrochen werden. In begründeten Ausnahmefällen wird auf schriftliches Gesuch hin Stundung gewährt.
- 12.3 Zahlungen bei Differenzen** Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

**12.4 Sicherstellung,
Kassierapparate**

Das Werk ist berechtigt, von einem Bezüger der mit seinen Zahlungen im Verzug steht, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, oder auf Kosten des Bezügers die Installation eines Kassierapparates anzuordnen. Die Kosten für Ein- und Ausbau und deren Bedienung gehen zu Lasten des Bezügers.

13. Einstellung der Energielieferung**13.1 Gründe der Verweigerung**

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werks den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

**13.2 Abtrennung vom
Verteilnetz**

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine unmittelbare Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werks ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

13.3 Nachforderung

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umlagen zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

**13.4 Zahlungspflicht,
Entschädigung**

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Schlussbestimmung

Dieses von der Generalversammlung der Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon am 5. April 2019 genehmigte Reglement mit Anhang tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 12. Dezember 1980 samt Anhängen.

Bubikon, 5. April 2019

Der Präsident:

Der Aktuar:

Matthias Willener

Urs Riesen

Bestimmungen zur Erhebung von Anschlussbeiträgen

Gemäss Ziffern 2.2 und 6.5 des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie vom 5. April 2019 werden folgende Anschlussbeiträge erhoben:

A. Wohn- und Gewerbezone

Pro m² Parzellenfläche = Fr. 1.-- plus 7 Promille des Versicherungswerts gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung.

Bei einer Erhöhung des Versicherungswertes aufgrund von baulicher Wertvermehrung erfolgt ein Nachbezug des Anschlussbeitrages im Umfang von 7 Promille des Mehrwertes gemäss Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung.

B. Industriezone

Der Anschlussbeitrag für Industriebauten wird vom Vorstand im Einzelfall festgelegt. Sämtliche Erschliessungskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft. Die EGB kann sich, wenn andere Liegenschaften angeschlossen werden, daran beteiligen.

C. Übrige Gebäude

Für alle übrigen Gebäude und Anschlüsse wird der Anschlussbeitrag von Fall zu Fall vereinbart, wobei die Zuleitungskosten der EGB, aber auch die zu erwartenden Strom-einnahmen gebührend zu berücksichtigen sind.

D. Beitrag bei Erhöhung des Anschlusswertes

Wenn infolge der Erhöhung des Anschlusswertes die Verstärkung einer bereits vorhandenen Anschlussleitung notwendig wird, werden folgende Beiträge an die Netzkosten (Transformatoren und Verteilanlagen) erhoben:

Fr. 200.-- pro Ampère Erhöhung der Anschlusssicherung.

Gemäss Ziffer 6.2 des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie vom 5. April 2019 gehen die Kosten der Anschlussleitung ab der durch die EGB definierten Netzan-schlussstelle inkl. Tiefbauarbeiten grundsätzlich zu Lasten der Bauherrschaft.

Der Vorstand erlässt soweit nötig die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

E. Mehrwertsteuer

In den vorstehenden Beitragsansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Bubikon, 5. April 2019